

## **Bekanntmachung**

### **Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die RBI Raiffeisen Bauträger- und Immobilien GmbH, Hauptstraße 35, 26901 Lorup, plant die bauzeitliche Wasserhaltung für den Rückbau von 16 Windenergieanlagen (WEA) und den Neubau von 10 WEA im Windpark Mammoor (Lorup) um bis zu rd. 375.000 m<sup>3</sup> Grundwasser. Das Vorhaben befindet sich in der Gemarkung Lorup, Flur 4, Flurstücke 173/16, 156/2, 143, 142/2, 132/2, 167, 175/4, 120, 130, 100, 102/3, 107/1, 161/2, 160/3, 145, 146, 168/2, 138, 119, 121, 122, 211/5 und 102/3 sowie Flur 3, Flurstücke 5/5, 3/9, 1/5, 2/6, 2/24, 7/4, 4/4 und 6/4.

Für dieses Vorhaben war gemäß § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Im Rahmen dieser Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Im Rahmen des Rückbaus von 16 Windenergieanlagen (WEA) und Neubaus von 10 WEA im Windpark Mammoor (Lorup) wird eine Grundwasserabsenkung erforderlich. Es ist vorgesehen, bis zu rd. 375.000 m<sup>3</sup> Grundwasser zu entnehmen und über Gewässer II. und III. Ordnung abzuleiten. In dieser Zeit sinkt der Grundwasserstand bereichsweise im Vorhabengebiet ab. Die bauzeitliche Wasserhaltung soll sich insgesamt über max. 442 Tage erstrecken.

Die Entnahmemengen beeinflussen den lokalen Wasserhaushalt nur temporär und bereichsweise. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist mit einer Wiedereinstellung des ursprünglichen Grundwasserspiegels zu rechnen. Die Wassergüte und Menge in den, von den Wiedereinleitungen betroffenen Gräben werden bei ordnungsgemäßer Durchführung durch das Vorhaben nicht bzw. nur temporär beeinflusst. Negative Auswirkungen auf die Gewässer werden nicht erwartet.

Innerhalb der prognostizierten Absenkungsradien für den Rück- und Neubau der WEA befinden sich keine Biotoptypen, die sensibel auf Grundwassersenkungen reagieren. Des Weiteren fällt der Zeitraum der Maßnahme in die auslaufende Vegetationsperiode. Unter Berücksichtigung von Vermeidungs-/ Minimierungsmaßnahmen sind keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt“ zu erwarten.

Innerhalb des Einwirkungsbereiches sind derzeit keine Bau- oder Bodendenkmale im Sinne des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) ausgewiesen.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

49716 Meppen, den 24.04.2024

**Landkreis Emsland**  
**Der Landrat**